

Förderverein Lucerne Jazz Orchestra

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

- Artikel 1 Unter dem Namen „Förderverein Lucerne Jazz Orchestra“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.
- Artikel 2 Der Verein unterstützt ideell, materiell und organisatorisch die Aktivitäten des Lucerne Jazz Orchestra (LJO).

II. Mitgliedschaft

- Artikel 3 Mitglied kann jede Person werden, die sich für die Ziele des Vereins interessiert und sie unterstützen will. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- Artikel 4 Der Jahresbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder Fr. 100.- bis 499.-, für Juniorenmitglieder Fr. 40.- bis 99.- und für Gönner minimal Fr. 500.-. Die Höhe des Jahresbeitrags hat keinen Einfluss auf das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Artikel 5 Der Austritt aus dem Verein kann auf das Ende des laufenden Kalenderjahrs erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen
- Artikel 6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organe

- Artikel 7 Die Organe des Förderverein LJO sind:
- a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Rechnungsrevisoren

IV. Mitgliederversammlung

- Artikel 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Sie bildet den Abschluss des Vereinsjahrs. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden.

Artikel 9 Die Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte einzuberufen.

Artikel 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über folgende Geschäfte zu befinden:

- a. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b. Jahresberichte des Präsidenten/Präsidentin und des Dirigenten/Dirigentin
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Wahl der Vorstandsmitglieder
- f. Wahl von zwei Revisoren/Revisorinnen
- g. Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins
- h. Behandlung von Anträgen der Mitglieder, welche mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung und begründet dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen sind.
- i. Varia.

Artikel 11 Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmungen beschliessen.

Artikel 12 In der Mitgliederversammlung entscheidet das einfache Mehr. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins benötigen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. In diesem Falle ist das absolute Mehr der Stimmen massgebend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

V. Vorstand

Artikel 13 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein von der Band zu bezeichnender Musiker hat Anrecht auf Einsitz im Vorstand. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 14 Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf ein Jahr. Die Amtsdauer beginnt und endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Artikel 15 Der Vorstand besorgt alle Arbeiten des Vereins, soweit die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist. Er trägt die Hauptverantwortung für die Verwendung der vorhandenen Geldmittel des Vereins. Im Weiteren organisiert der Vorstand die Mitgliederversammlung und beruft sie ein.

Artikel 16 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein steht dem Präsidenten / der Präsidentin zu zweit mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu.

Artikel 17 Der Präsident oder die Präsidentin lädt den Vorstand zu Sitzungen ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident respektive die Präsidentin.

VI. Revisoren / Revisorinnen

Artikel 18 Die Revisoren bzw. die Revisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit der Revisoren bzw. der Revisorinnen beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Mitgliederversammlung.

VII. Auflösung

Artikel 19 Der Verein kann auf Beschluss von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Auflösungsgründe.

Artikel 20 Das nach Auflösung des Vereins und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten allenfalls noch vorhandene Vermögen ist dem Leiter des LJO zur ausschliesslichen Verwendung für das LJO zu überweisen. Existiert das LJO nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel.

VIII. Inkrafttreten der Statuten

Artikel 21 Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 4. Oktober 2007 in Luzern genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Luzern, 4. Oktober 2007

Die Tagespräsidentin:

Der Tagesaktuar:

Michaela Tschannen

Matthias Tschopp